

Die Klägerin macht ferner geltend, dass die Kommission im Rahmen der Preiswertung fehlerhaft und entgegen den Vorgaben der Ziffer 1.3 der Bietervorschriften allein auf den Basisgebotpreis abstelle und damit trotz diesbezüglicher Relevanz die Preisgestaltung für Ersatzteile und Wartung außer Betracht lasse.

Schließlich trägt die Klägerin vor, dass die Wettbewerberin All Trade S.r.l. weder in deren fachlicher Präsenz, deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, noch in deren technischer Erfahrung die Gewähr für die erfolgreiche Durchführung des betroffenen Projekts biete.

**Klage der Lootus Teine Osäühing gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 24. März 2005**

**(Rechtssache T-127/05)**

(2005/C 115/67)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Lootus Teine Osäühing mit Sitz in Tartu (Estland) hat am 24. März 2005 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte T. Sild und K. Martin.

Die Klägerin beantragt,

- den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2269/2004 des Rates vom 20. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2340/2002 und (EG) Nr. 2347/2002 hinsichtlich der Fangmöglichkeiten für Tiefseearten für die im Jahr 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten<sup>(1)</sup> für nichtig zu erklären, soweit er die Estland zugeteilten Fangmöglichkeiten betrifft;
- Teil 2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2270/2004 des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft für bestimmte Tiefseebestände<sup>(2)</sup> für nichtig zu erklären, soweit er die Estland zugeteilten Fangmöglichkeiten betrifft;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin ist ein estnisches Fischereiunternehmen, das im Gebiet des Übereinkommens über die Fischerei im Nordostat-

lantik Tiefseefischerei betreibt. Vor seinem Beitritt zur Europäischen Union war Estland Vertragspartei dieses Übereinkommens. Artikel 6 Absatz 9 der Akte über den Beitritt von Estland und den anderen neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Union<sup>(3)</sup> sieht vor, dass ab dem Tag des Beitritts die von den neuen Mitgliedstaaten geschlossenen Fischereiabkommen von der Gemeinschaft verwaltet werden und dass die Rechte und Pflichten der neuen Mitgliedstaaten aus diesen Abkommen während des Zeitraums, in dem die Bestimmungen dieser Abkommen vorläufig beibehalten werden, nicht berührt werden. In diesem Zusammenhang wurden die angefochtenen Rechtsakte erlassen, mit denen Estland Fangmöglichkeiten zugeteilt wurden, die in Tonnen zulässiger Fangmenge für bestimmte Bestände in den Jahren 2004, 2005 und 2006 ausgedrückt wurden.

Die Klägerin macht geltend, diese Zuteilungen stellten nur einen Bruchteil dessen dar, was Estland vor dem Beitritt rechtmäßig fangen dürfen. Aus diesem Grunde verstießen die angefochtenen Rechtsakte gegen Artikel 6 Absatz 9 der Beitrittsakte sowie gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und seien daher für nichtig zu erklären.

<sup>(1)</sup> ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. L 236 vom 23.09.2003.

**Klage der Wal-Mart Stores Inc. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 23. Februar 2005**

**(Rechtssache T-129/05)**

(2005/C 115/68)

(Sprache der Klageschrift: Spanisch)

Die Wal-Mart Stores Inc. hat am 23. Februar 2005 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Fernand de Visscher, Emmanuel Cornu, Eric de Gryse, Donatienne Moreau, Jorge Grau Mora, Alejandro Angulo Labora, Maite Ferrándiz Avendaño, María Baylos Morales und Antonio Velásquez Ibáñez.